

Eidgenössische Bankenkommision
Herren
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey, Präsident ad interim
Daniel Zuberbühler, Direktor
Schwanengasse 12

3003 Bern

10. Januar 2006

Stellungnahme zu den Entwürfen für die schweizerische Umsetzung von Basel II

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Direktor

Wir möchten Ihnen einleitend für die Möglichkeit, auf diese Gesetzgebung in verschiedenen Phasen Einfluss zu nehmen, bestens danken. Neben dem Mitwirken als Mitglied der von Ihnen geführten nationalen Arbeitsgruppe hatten wir auch die Gelegenheit, unsere Anregungen und Bedenken direkt mit Ihrem Direktor, Herrn Daniel Zuberbühler zu diskutieren.

In diesem Schreiben äussern wir uns daher im Rahmen der öffentlichen Anhörung und Ämterkonsultation der Systematik der Verordnung folgend nur zu den aus unserer Sicht wesentlichsten, noch offenen Punkten. Im Anhang nehmen wir zudem eingehender Stellung und unterbreiten Ihnen Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge.

Im weiteren weisen wir darauf hin, dass wir auch an der Ausarbeitung der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung beteiligt waren und diese vollumfänglich unterstützen.

Konsolidierungspflicht (Art. 6 ERV)

Art. 25e Abs. 6 BankV verzichtet auf die Konsolidierung von vorübergehenden Beteiligungen für Finanzrechnungszwecke, was aufgrund der mit einer Konsolidierung verbundenen operationellen Anforderungen Sinn macht. Konsequenterweise sollte sich die Konsolidierungspflicht für Eigenmittel- und Risikoverteilung auf Gesellschaften beschränken, welche die Bedingungen von Art. 14 Abs. 1 BankV erfüllen und mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden, also als Beteiligungen gemäss RZ 54 RRV-EBK gelten.

Quotenkonsolidierung (Art. 9 ERV)

Zum einen kann die für gewisse Minderheitsbeteiligungen geforderte Quotenkonsolidierung bei der konsolidierenden und bei der konsolidierten Gesellschaft zu einem beträchtlichen Aufwand führen. Zum anderen beurteilen wir den regulatorischen Nutzen einer Quotenkonsolidierung als fraglich. Daher sollte man auf die Quotenkonsolidierung verzichten oder diese allenfalls lediglich für Einzelfälle auf Anordnung der EBK vorsehen.

Behandlung der nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Aktien (Art. 17 ERV)

Der Verzicht auf das Nettolongkonzept für Banken, die den internationalen Standardansatz oder den IRB-Ansatz anwenden, sollte aufgrund der Komplexität (unterschiedliche Rechnungslegungsstandards, Behandlung von Shortpositionen) aus unserer Sicht detailliert analysiert und in einem separaten Rundschreiben konkretisiert werden.

Definition des anrechenbaren Kapitals (Art. 14- 25 ERV)

Im Sinne der vereinbarten Basel II pur-Umsetzung müssen die einzelnen Komponenten des anrechenbaren Kapitals berücksichtigt werden. Dies bedingt unter anderem, dass die Definition der als oberes ergänzendes Kapital geltenden stillen Reserven im Anlagevermögen anzupassen ist.

Konflikt zwischen Art. 4 Abs. 4 BankG und Art. 103 ERV hinsichtlich kommerzieller Beteiligungen

Art. 4 Abs. 4 BankG schränkt qualifizierte Beteiligungen einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs auf 15% der eigenen Mittel der Bank ein. Des Weiteren darf die Summe solcher Beteiligungen nicht mehr als 60% der eigenen Mittel betragen.

Um einen Konflikt mit dem übergeordneten Bankengesetz zu vermeiden (siehe auch EBK Bulletin 30, Seite 54), wurde bei der Revision der derzeit gültigen Risikoverteilungsvorschriften im Jahr 1995 ein spezieller, nur für die Risikoverteilungsvorschriften geltender Risikogewichtungssatz von 166 2/3 für diese Art von Beteiligungen eingeführt. Damit wurde aber lediglich der Konflikt bezüglich der oben erwähnten 15%-Grenze gelöst. Hingegen schafft die Vorgabe, diese Beteiligungen (falls daraus eine Beherrschung resultiert) in die aggregierte Risikoposition „Konzerngeschäft“ einzubeziehen, heute einen Konflikt mit der gemäss BankG möglichen 60%-Grenze. Um diesen Konflikt zu beseitigen, sollten Risikopositionen gegenüber Gesellschaften, welche nicht in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung miteinbezogen werden, ausgenommen werden.

EM-Anforderungen für Kreditderivate und Derivate

In Ihrem Erläuterungsbericht erwähnen Sie, dass die Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate nochmals zu überprüfen und allenfalls internationalen Standards anzupassen sind. Dieser Bemerkung können wir uns anschliessen, sind aber der Meinung, dass dies für alle Derivate gelten muss.

EM-Anforderungen Marktrisiken

Eine Basel II pur-Umsetzung bedingt noch einige Anpassungen im Bereich Standardverfahren - z.B. die Ergänzung der EM-Vorschriften für Rohstoffrisiken durch das sogenannte Verfahren mit Fristigkeitenfächer. Die beabsichtigten Anpassungen des Modellansatzes (insbesondere die Modellierung spezifischer Risiken) bedürfen noch vertiefter Diskussionen auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Mit der Publikation dieses Schreibens und der angehängten Detailanalyse sind wir selbstverständlich einverstanden.

Mit freundlichen Grüssen

UBS AG



Walter Stürzinger
Group Chief Risk Officer



Rolf Enderli
Group Treasurer